

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020

003-1/3/118-2021

März 2021



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2020

März 2021

003-1/3/118-2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit.....	6
1.1	Nachprüfung Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb), Wohnungsvergabe	10
1.2	Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg.....	11
1.3	Museum der Moderne Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH	17
1.4	Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot	20
1.5	Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz	21
2.	Auftritt nach außen	25
2.1	Berichte	25
2.2	Barrierefreiheit	26
3.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	27
3.1	Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	27
3.2	Parteienförderungsgesetz	28
3.3	Risikoaverse Finanzgebarung.....	29
3.4	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	30
3.5	Bundesfinanzierungsgesetz.....	31
4.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	32
4.1	Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	32
4.2	Kooperation mit dem Rechnungshof	32
4.3	Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.....	33
4.4	Koordination der Rechnungshöfe	35
4.5	Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	35
4.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	35
5.	Personalangelegenheiten.....	36
5.1	Bedienstete.....	37
5.2	Weiterbildung	38

6.	Raum- und Sachausstattung.....	40
7.	Dank für die Zusammenarbeit	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Jahr 2020 abgeschlossene Prüfvorhaben.....	7
Tabelle 2:	Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2020	8
Tabelle 3:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2020	9
Tabelle 4:	Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)	37
Tabelle 5:	Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2020	9
Abbildung 2:	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes bei der 25-Jahr-Feier	36

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2020.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2020 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Landesrechnungshofdirektor hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2020 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 07. Jänner 2020. Das Prüfungsprogramm für 2021 wurde am 19. Jänner 2021 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Das Jahr 2020 brachte auch für den Landesrechnungshof aufgrund der COVID-19 Pandemie eine weitreichende Änderung des Arbeitsumfeldes mit sich. Die ersten Wochen nach dem Lockdown im März 2020 wurden durch Home-Office bewältigt oder war in Einzelfällen eine Dienstfreistellung bei Elternteilen von Kindern notwendig. Der überwiegende Teil der Prüfungsarbeit konnte ohne wesentliche Einschränkungen abgewickelt werden. Bei einzelnen Prüfungen war auch die geprüfte Stelle von Kapazitätseinschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie betroffen. Dies führte zu Verzögerungen bei der Abwicklung jener Prüfungen.

Prüfungen, bei denen sensible wie zB personenbezogene Daten bearbeitet werden mussten, waren im Home-Office faktisch nicht abzuarbeiten. Diese Daten wurden ausschließlich bei der geprüften Stelle oder in den Räumen des Landesrechnungshofes aus Überlegungen zur Datensicherheit und -vertraulichkeit analysiert und beurteilt.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Prüfaufträge bzw. -ersuchen aber auch die Initiativprüfungen komplexere Sachverhalte betreffen. Damit einhergehend wird die Erfassung von Sachverhalten umfangreicher und die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen oder Forderungen langwieriger.

Im Berichtsjahr wurde eine Prüfung aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und drei Sonderprüfungen im Auftrag des Landtages abgeschlossen.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Durch eine Änderung im Salzburger Finanzgebarungsgesetz im Juli 2020 wurden dem Landesrechnungshof die Aufgaben bezüglich der Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Erhebung und Weiterleitung von Daten bestimmter Körperschaften erlassen. Meldungen an das Österreichische Koordinationskomitee waren daher für den Landesrechnungshof nicht mehr durchzuführen.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2020:

Tabelle 1: Im Jahr 2020 abgeschlossene Prüfvorhaben

Abgeschlossene Prüfvorhaben	Kontrollauftrag
Nachprüfung Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb), Wohnungsvergabe	Sonderprüfung
Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Museum der Moderne Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH	Sonderprüfung
Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot	Prüfprogramm
Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz	Sonderprüfung

Die folgende Tabelle listet die zum 31. Dezember 2020 bearbeitete Prüfvorhaben auf:

Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2020

Prüfvorhaben in Bearbeitung	Kontrollauftrag
Wasserrettung & Höhlenrettung	Sonderprüfung
Prüfung des Tauernklinikums bezüglich Förderung durch das Land Salzburg	Sonderprüfung
Gemeindeprüfung Stadt Zell am See bezüglich Gesundheitsgesellschaften	Prüfprogramm
Überprüfung der Salzburger Flughafen GmbH hinsichtlich der Gebarung für die Kalenderjahre 2015 bis 2019	Sonderprüfung
IKS im Rechnungswesen der Abteilung 10	Prüfprogramm
Personalverwaltung des Landes - Compliance einschließlich Internes Kontrollsystem	Prüfprogramm

Die Prüfung der Wasserrettung und der Höhlenrettung wurden im Jahr 2017 bis zur Klärung einer rechtlichen Vorfrage auf Anweisung von Herrn Landeshauptmann ausgesetzt. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer zur Prüfung der Österreichischen Wasserrettung, Landesverband Salzburg mitgeteilt, dass die Regierung kein Erfordernis der Fortsetzung des bisherigen Prüfungsersuchens sieht. Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer zur Prüfung des Österreichischer Höhlenrettungsdienst - Landesverband Salzburg mitgeteilt, dass die Regierung kein Erfordernis der Fortsetzung des bisherigen Prüfungsersuchens sieht.

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

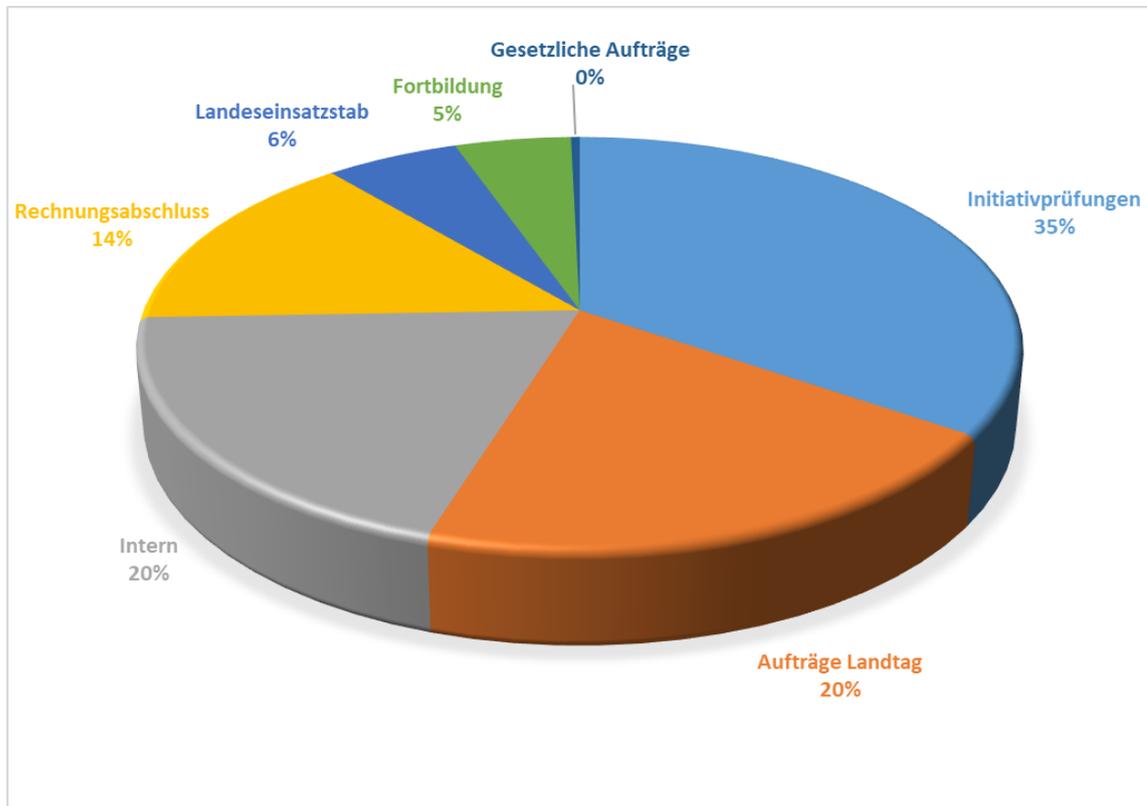
Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Neben den Prüfungen stellte der Landesrechnungshof auch Personal dem Landeseinsatzstab im Rahmen des Katastrophendienstes zur Verfügung. Der Landesrechnungshof sieht

sich im Notfall auch als Unterstützer jener Dienste, die das Land Salzburg seiner Bevölkerung im Ernstfall zu erbringen hat.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des LRH wie folgt:

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2020



Die folgende Tabelle listet die Tätigkeiten des Kreisdiagramms aus Abbildung 1 auf:

Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2020

Tätigkeit	Prozent
Initiativprüfungen	34,6 %
Aufträge Landtag	20,2 %
Intern	19,7 %
Rechnungsabschluss	14,5 %
Landeseinsatzstab	5,7 %
Fortbildung	5,0 %
Gesetzliche Aufträge	0,4 %

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien) für neu aufgenommene Prüferinnen und Prüfer im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2020 dem Landtag übergeben wurden:

1.1 Nachprüfung Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb), Wohnungsvergabe

Der Salzburger Landtag hat den Salzburger Landesrechnungshof (LRH) im Oktober 2017 mit der Nachprüfung der gswb im Zusammenhang mit Wohnungsvergaben beauftragt.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass es in der gswb in den Jahren 2006 bis 2016 keine Wartelisten für Wohnungssuchende gab. Die gswb war gesetzlich nicht verpflichtet, solche Wartelisten zu führen. Daher konnte der Landesrechnungshof Wartelisten auf Rechtmäßigkeit und Fairnesskriterien nicht auftragsgemäß prüfen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass

- die Geschäftsführung der gswb bei der Vergabe von Eigentumswohnungen nicht erkannte, dass Angehörige eines leitenden Angestellten mehrfach Wohnungen erwarben;
- die gswb bei der Vergabe von Wohnungen innerhalb der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat die jeweils geltenden Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in den Jahren 2006 bis 2016 eingehalten hat.

Der Landesrechnungshof kritisiert grundsätzlich, dass die Geschäftsführung der gswb ihre Entscheidungen bei der Vergabe von Miet- und Eigentumswohnungen in den Jahren 2006 bis 2016 nicht dokumentierte; dies unabhängig von gesetzlichen Vorgaben. Mangels Dokumentation konnte der Landesrechnungshof daher die Entscheidungen der Geschäftsführung im Zuge der Vergabe dieser Wohnungen nicht auftragsgemäß prüfen.

1.2 Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2019 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung und der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung wichen stark von den budgetierten Werten ab.

Das **Nettoergebnis** der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2019 betrug rund **-442,0 Mio Euro** und war um rund 409,7 Mio Euro schlechter als im Voranschlag angenommen. Dies lag trotz höherer Erträge von rund 125,9 Mio Euro maßgeblich an einem Anstieg der Aufwendungen um rund 535,7 Mio Euro. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 357,1 Mio Euro, die nicht budgetiert waren. Darüber hinaus waren nicht finanzierungswirksame Aufwendungen aus zugesagten Förderungen für Investitionen im Bereich der Krankenanstalten von rund 128,6 Mio Euro im Voranschlag nicht enthalten.

Der **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** der Finanzierungsrechnung für das Rechnungsjahr 2019 betrug rund **117,4 Mio Euro** und war damit um rund 137,2 Mio Euro besser als im Voranschlag budgetiert. Dies lag zum einen am Geldfluss aus der operativen Gebarung, der aufgrund von in vielen Bereichen höheren Einzahlungen sowie geringeren Auszahlungen um rund 103,7 Mio Euro besser war als erwartet. Darüber hinaus war auch der Geldfluss aus der investiven Gebarung um rund 158,4 Mio Euro höher als veranschlagt. Dies resultierte im Wesentlichen aus höheren

Einzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 138,4 Mio Euro. Die höheren Geldflüsse aus der operativen sowie der investiven Gebarung führten zu einem Anstieg des Nettofinanzierungssaldos um rund 262,1 Mio Euro im Vergleich zum Voranschlag. Diese positive Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos ermöglichte es dem Land Salzburg, eine Rückzahlung von Finanzschulden in Höhe von rund 131,6 Mio Euro durchzuführen, ohne - wie im Voranschlag geplant - neue Schulden in Höhe von 125,0 Mio Euro aufzunehmen.

Die **Vermögensrechnung** zeigte eine Bilanzsumme von rund 6.187,2 Mio Euro und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.664,9 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 71,5 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die Sachanlagen um rund 27,3 Mio Euro und die langfristigen Forderungen um rund 75,1 Mio Euro, hingegen erhöhten sich die Beteiligungen um rund 31,1 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um rund 75,9 Mio Euro. Dies war vor allem auf die Erhöhung der liquiden Mittel zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2019 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 406,3 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 114,6 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.479,4 Mio Euro gegenüber, die im Vergleich zum Vorjahr um rund 484,5 Mio Euro stiegen. Dies hing maßgeblich mit der Erhöhung der langfristigen Rückstellungen um rund 627,8 Mio Euro zusammen. Der überwiegende Teil dieser Veränderung resultierte aus der Erhöhung der Pensionsrückstellungen, die vor allem auf einen negativen Rechnungszinssatz zurückzuführen war. Darüber hinaus erhöhten sich die sonstigen langfristigen Rückstellungen auf Grund von Förderzusagen für Investitionsprojekte im Bereich der Krankenanstalten. Demgegenüber verringerten sich die Finanzschulden um rund 131,5 Mio Euro.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 482,1 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2019 in Höhe von rund 442,0 Mio Euro. Zudem wirkten sich Korrekturen der Eröffnungsbilanz in Höhe

von rund 65,9 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus. Die positive Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 25,8 Mio Euro wirkte hierzu gegenläufig.

Das Maastricht-Ergebnis und der daraus abgeleitete Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo) waren positiv und im Vergleich zum Voranschlag deutlich besser als erwartet.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2019 lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen im März 2020 mit rund 10,2 Mio Euro wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,0 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2020 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2019 rund 455,1 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 23,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 1.972,6 Mio Euro.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2019. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2019 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Bericht des LRH enthält folgende zentrale **Feststellungen und Empfehlungen:**

Der LRH fordert, in der **Ergebnis- und Finanzierungsrechnung** auf eine korrekte Verwendung der Sachkonten und Finanzpositionen zu achten, damit Sachverhalte der richtigen MVAG zugeordnet werden. Auch ist eine korrekte Abgrenzung zwischen Transfer- und Kapitaltransferzahlungen vorzunehmen.

Im Zuge der Prüfung der **Vermögensrechnung** stellte der LRH zu den Sachanlagen erneut fest, dass der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte eine Vielzahl von Fehlern enthielten. Der LRH erhob neben manuellen Fehlern auch systemische Fehler bzw. Unschärfen in SAP. Dies führte dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht verlässlich beurteilte.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie den Gebäuden und Bauten traf der LRH folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren vielfach nicht korrekt. Neben der fehlenden Trennung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Grund und Boden und Bauten waren oftmals Kosten aktiviert, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten. Teilweise fehlten auch Bestandteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der LRH empfiehlt erneut die Erstellung und Weiterentwicklung von einheitlichen Richtlinien bzw. Leitlinien zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und laufendem Erhaltungsaufwand.

Die Zu- und Abgänge von Grundstücken waren nicht vollständig in der Vermögensrechnung erfasst. Der LRH empfiehlt, in den beteiligten Dienststellen einen standardisierten Prozess für die Meldung von Grundstückstransaktionen an die Landesbuchhaltung zu implementieren, um die vollständige Erfassung sicherzustellen.

Der LRH stellte erneut fest, dass von verschiedenen Rechtsträgern kofinanzierte Vermögenswerte im Ausmaß des Finanzierungsanteiles des Landes Salzburg in die Vermögensrechnung aufgenommen wurden. Der LRH hält fest, dass für die Aktivierung von Vermögenswerten das wirtschaftliche Eigentum ausschlaggebend ist. Eine anteilige Aktivierung von Vermögenswerten ist nach Ansicht des LRH nicht möglich. Der LRH fordert erneut, die Frage der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentumes bei der Kofinanzierung von Projekten mit anderen Rechtsträgern zukünftig zu berücksichtigen bzw. explizit zu regeln.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

Der LRH erhob, dass es im Bereich der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen Anlagen ohne Abschreibung aber mit positivem Buchwert zum 31. Dezember 2019 gab. Dies resultierte laut Information der Landesbuchhaltung aus einem Programmfehler in SAP. Der LRH bemängelt in diesem Zusammenhang die fehlende Stabilität und Sicherheit von Standardprozessen in SAP.

Der LRH empfiehlt, auf die Vollständigkeit der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beteiligungen verstärktes Augenmerk zu legen, da bereits in der Eröffnungsbilanz, im Rechnungsabschluss 2018 sowie im Rechnungsabschluss 2019 eine Beteiligung fehlte. Der LRH hält fest, dass gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 der aktuellste Jahresabschluss für die Bewertung heranzuziehen ist.

Der LRH stellte fest, dass Forderungen an den Bund im Rahmen von Transferzahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds aufgrund eines Berechnungsfehlers um rund 1,3 Mio Euro zu gering dargestellt waren.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der sonstigen kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stellte der LRH fest, dass in vereinzelt Fällen die Zusammensetzung der Salden zum 31. Dezember 2019 nicht nachvollzogen werden konnte. Um eine Nachvollziehbarkeit der Salden zu gewährleisten, fordert der LRH eine lückenlose Abstimmung und einschließlich entsprechender Dokumentation durchzuführen.

Der LRH kritisiert, dass in den liquiden Mitteln Bankkonten (darunter ein Sparsbuch) enthalten waren, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten. Der LRH fordert, diese auf den Rechtsträger Land Salzburg zu überführen. Zudem fordert der LRH eine Kassenrichtlinie und eine Richtlinie über die Nutzung von Kreditkarten zu erlassen sowie Einzelzeichnungsberechtigungen auf Bankkonten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und zu begründen.

Der LRH stellte fest, dass in Einzelfällen aktive Rechnungsabgrenzungen in Zusammenhang mit ausbezahlten Förderungen zu Unrecht gebildet wurden, da der Aufwand dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen war.

Bei der Prüfung der sonstigen langfristigen Rückstellungen stellte der LRH fest, dass die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen aufgrund der Ausgestaltung der Förderverträge nicht immer eindeutig bestimmbar war.

Der LRH empfiehlt, die zeitliche Zuordnung von Förderungen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie klar zu regeln und die Dienststellen entsprechend zu schulen. Bereits bei Abschluss einer Fördervereinbarung sollte darauf geachtet werden, diese so auszugestalten, dass eine korrekte Periodenzuordnung erleichtert wird.

Der LRH stellte erneut fest, dass im Rechnungsabschluss 2019 Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sowie Pensionsrückstellungen für Landeslehrer nur insoweit ausgewiesen waren, als keine Refundierung vom Bund erfolgte. Der LRH fordert unter Verweis auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung sämtlicher Verpflichtungen für Landeslehrer. Dem vollständigen Ausweis der Rückstellungen für Landeslehrer ist eine Forderung an den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

Der LRH kritisiert, dass die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aufgrund eines Fehlers in einer Auswertung um rund 3,0 Mio Euro zu hoch gebildet wurden.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen um rund 9,2 Mio Euro zu gering bilanziert waren, da Rückstellungen für verbindliche Förderangebote für Wohnungskäufe fehlten.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Beilagen gemäß VRV 2015 stellte der LRH fest, dass diese in Einzelfällen fehlerhaft waren oder nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen.

Darüber hinaus weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen. Der LRH empfiehlt weiters,

rechnungslegungsbezogene Prozesse und das damit verbundene IKS zu dokumentieren sowie verbindliche Vorgaben für die Dienststellen festzulegen.

1.3 Museum der Moderne Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH

Der FPÖ-Landtagsklub beauftragte im Dezember 2018 den LRH mit einer Sonderprüfung der Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH (kurz Museum der Moderne). Abgesehen von einer allgemeinen Beurteilung der Gebarung der Kalenderjahre 2015 bis 2018 sollte im Besonderen geprüft werden:

- Ob die im Prüfungsauftrag angegebenen Erfordernisse bei sämtlichen im Prüfungsobjekt stattgefundenen Ausstellungen des Prüfungszeitraumes eingehalten wurden.
- Ob die von Kulturlandesrat Dr. Heinrich Schellhorn geäußerte Kritik an der zum heutigen Datum ehemaligen Direktorin des Prüfungsobjektes anhand entsprechender Indikatoren bzw Kennzahlen im Sinne des Prüfungsauftrages gerechtfertigt war.

Eigentümer des Museum der Moderne war zu 100 % das Land Salzburg. Die Gesellschaft hatte ihren Sitz in Salzburg, das Stammkapital betrug 100.000 Euro.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

Die Geschäftsführung des Museum der Moderne kam im geprüften Zeitraum ihren gemäß Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben (Jahresbudget, Quartalsberichte, mehrjährige Budgetplanung etc) nicht vollständig nach. So waren für den gesamten geprüften Zeitraum keine Planbilanzen und für das erste Quartal 2016 wegen Erkrankung des Bilanzbuchhalters kein Quartalsbericht erstellt worden. Der Gesellschafter forderte im geprüften Zeitraum keine Planbilanzen an.

Der LRH bemängelt, dass der gemäß Gesellschaftsvertrag vom Aufsichtsrat zwingend zu bildende Finanz- und Prüfungsausschuss nicht eingerichtet worden war.

Der LRH empfiehlt, zur besseren Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen des Aufsichtsrats zukünftig nicht nur Ergebnisprotokolle auszufertigen, sondern auch den Verlauf der Diskussionen in den Protokollen sinngemäß wiederzugeben. Auch ist in den Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrats eine Tagesordnung anzuführen.

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Salzburg Corporate Governance Kodex stellte der LRH in den Bereichen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beteiligungscontrolling formale Abweichungen von den Sollbestimmungen fest. Der LRH fordert allenfalls eine hinreichende Begründung der Abweichungen in der Entsprechenserklärung.

Der LRH vermisst im Zusammenhang mit den hohen flüssigen Mitteln der Gesellschaft eine entsprechende Veranlagungsstrategie. Lediglich 0,3 Mio Euro bzw rund 12,2 % der flüssigen Mittel wurden in Form einer Terminvereinbarung veranlagt, der Großteil ist auf Bank (Giro)-konten deponiert.

Der LRH verweist auf die hohe Liquidität des Museum der Moderne. Ein wesentlicher Teil der Nettogeldflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit stammt aus Landeszuschüssen.

Der LRH stellt fest, dass es bei einem Geschäftspartner wiederholt zu Zahlungsverzug kam. Kritisiert wird, dass vertraglich vereinbarte Verzugszinsen und Akontozahlungen weder eingefordert noch eingehoben wurden.

Der LRH bemängelt, dass in zwei Fällen die Ausstellungskataloge erst einige Monate nach Ausstellungseröffnung bzw nach Beendigung der Ausstellung auflagen. In einigen Fällen konnte das Museum der Moderne keine Daten zur Anzahl der verkauften Kataloge machen. Die stichprobenweise Prüfung der Bestände an Ausstellungskatalogen ergab, dass die Anzahl der im Museumsdepot gelagerten Bestände nicht immer dem Sollbestand entsprach.

Das Land zahlte dem Museum der Moderne im Zeitraum 2015 bis 2018 Zuschüsse in Höhe von rund 17,2 Mio Euro aus. Zusätzlich stellte in diesem Zeitraum das Land unentgeltlich Personal bereit („stille Subvention“ in Höhe von rund 1,2 Mio Euro).

Der LRH kritisiert, dass für die Zuschüsse zum laufenden Betrieb und zu den Personalkosten keine Förderverträge abgeschlossen wurden. Die im geprüften Zeitraum stark gestiegenen Zuschüsse zum laufenden Betrieb und zu den Personalkosten haben unter anderem zur guten Finanzlage des Museum der Moderne beigetragen. Der LRH empfiehlt eine Evaluierung der Höhe der Landeszuschüsse zum laufenden Betrieb und zu den Personalkosten. Das Budget des Museum der Moderne stellte die Basis für die beim Land

beantragten Zuschüsse zu den Personalkosten und zum laufenden Betrieb dar. In diesem Zusammenhang sieht der LRH eine ungenaue Budgetierung kritisch.

Der LRH kritisiert, dass für Investitionszuschüsse lediglich in Einzelfällen Förderverträge abgeschlossen wurden. In den Förderverträgen sind allfällige Formalitäten zu definieren, wie etwa die Art des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung oder die Rückzahlung allenfalls nicht verbrauchter Fördermittel.

Der LRH kritisiert die im Rahmen der Übersiedlung in das Kunstdepot in Koppl erfolgte Direktvergabe von Umzugsleistungen. Das Angebot lag knapp unter dem Schwellenwert für Direktvergaben (100.000 Euro). Aufgrund nachträglicher Kostenüberschreitungen beliefen sich die Kosten jedoch auf rund 185.000 Euro (wesentliche Änderung gemäß § 365 Abs 3 BVergG 2018).

Der LRH hält fest, dass die Errichtung einer Zufahrtsbrücke durch den Mieter Museum der Moderne nicht unter die im Gesellschaftsvertrag definierten Aufgaben fällt.

Der LRH bemängelt die fehlende Dokumentation im IKS und stuft das IKS des Museum der Moderne im geprüften Zeitraum nach den europäischen Leitlinien für interne Kontrollen als mangelhaft bzw in einer Anfangsstufe des Reifegrades ein.

In einigen Fällen wurden für Mitarbeiter Reisekosten verrechnet, die nicht durch die Reisekostenrichtlinie des Museum der Moderne gedeckt waren. Der LRH empfiehlt die Reisekostenrichtlinie zu überarbeiten, die darin festgehaltenen Höchstsätze waren teilweise nur schwer einzuhalten.

Dem LRH ist die Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses mit Frau Dr. Sabine Breitwieser angesichts der Aussagen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Aussagen und der vorgelegten Unterlagen durch den Betriebsrat bezüglich Mitarbeiterführung und sozialer Kompetenz der ehemaligen Geschäftsführerin begreiflich.

Dem LRH waren die angeführten Begründungen für die Kostenüberschreitungen bei einzelnen Ausstellungen plausibel. Eine Bewertung hinsichtlich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser den künstlerischen Erfordernissen geschuldeten Ausgaben entzieht sich einer Beurteilung durch den LRH.

Für eine im Jahr 2017 vorgesehene und nicht stattgefundene Ausstellung entstanden dem Museum der Moderne Kosten in Höhe von rund 35.000 Euro.

Der LRH kritisiert, dass die aufgrund von Verletzungen des Arbeitszeitgesetzes von der Geschäftsführung zu verantwortenden Strafzahlungen von der Gesellschaft beglichen wurden. Der Aufsichtsrat wurde damit nicht befasst.

Der LRH bemängelt, dass die Gesellschaft bei kostenintensiven Ausbildungen von Mitarbeitern keine Rückzahlungsverpflichtungen im Falle eines zeitnahen Ausscheidens des betreffenden Mitarbeiters vorsah.

Der LRH hält fest, dass bestimmte Ausgaben (zB Nächtigungen á 758,56 Euro, hohe Trinkgelder, Mahnspesen, Abschiedsumtrunk) nicht mit dem Prinzip der Sparsamkeit vereinbar sind. Soweit in diesem Bericht nicht anders dargestellt, entsprachen die geprüften Sachverhalte einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung.

1.4 Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot

Die Landesrechnungshöfe von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben eine koordinierte Prüfung der Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot vereinbart. Für Salzburg ergab sich folgendes:

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass alle Anträge für Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot für LKW in der „Fachanwendung Wochenendfahrverbot“ abgewickelt werden. Daher sollte das Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle sicherstellen, dass alle Bescheide in der Fachanwendung gespeichert werden. Damit können die Exekutive und andere Bundesländer elektronisch auf alle Bescheide zugreifen.

Der Landesrechnungshof regt an, mit der Fachanwendung landesweit alle Verfahren für Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot beim Referat 6/09 - Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle zu konzentrieren oder zumindest die Zuständigkeit aller BVB auf eine BVB zu übertragen (Art. 15 B-VG).

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bundesländerübergreifende „Fachanwendung Wochenendfahrverbot“ zu modernisieren. Dabei sollte das Antragsformular dynamisch aufgebaut und mit zusätzlichen Prüfroutinen versehen werden.

Daten sollten automatisch von einer auf die anderen Anwendungen übertragen werden können; ein erster Schritt dazu wäre die Anbindung an das elektronische Aktenverwaltungssystem (ELISA). Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Einstieg in die „Fachanwendung Wochenendfahrverbot“ mit Bürgerkartenfunktion zu erweitern (Handy-Signatur), wie dies das Land Oberösterreich anbietet. Außerdem sollte die Fachanwendung Anträge mit der Bürgerkartenfunktion gesondert ausweisen, um den ermäßigten Tarif nach dem Gebührengesetz vorschreiben zu können.

Auch wenn die geprüfte Stelle in ihrer Gegenäußerung ausführte, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Antragstellung über die Fachanwendung WFV bestand und es zu erwarten sei, dass weiterhin in gewissem Umfang Anträge außerhalb dieser Fachanwendung eingebracht würden, müssen die Daten in der Fachanwendung vollständig sein. Ansonsten würde der Vollzug durch die Verkehrsüberwachungsorgane behindert, was das Verfahren insgesamt teurer macht.

1.5 Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz

Aufgrund eines Auftrags einer Landtagspartei prüfte der Landesrechnungshof (LRH), ob das Land Salzburg die Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) einhielt. Der LRH legte den geprüften Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 30. September 2019 fest.

In § 2a BFinG sind folgende vier Grundsätze enthalten:

1. Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung.
2. Grundsatz der strategischen Planung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement.
3. Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Front- und Backoffice bzw Controlling.
4. Grundsatz der Transparenz über getätigte Transaktionen.

Der LRH anerkannte, dass im Land Salzburg eine Reihe von Vorgaben und Maßnahmen existierten, die eine Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG sicherstellen sollten. Der LRH stellte jedoch fest, dass das Land Salzburg die Grundsätze des § 2a BFinG im geprüften Zeitraum nicht uneingeschränkt erfüllte. Der LRH traf eine Reihe von Empfehlungen, deren Umsetzung zur vollumfänglichen Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG erforderlich ist. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Empfehlungen des LRH zu einem großen Teil bereits umgesetzt worden seien. Lediglich vereinzelt befänden sich die Empfehlungen des LRH noch in Umsetzung. Der LRH hält fest, dass bei vollumfänglicher Umsetzung seiner Empfehlungen die Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG erfüllt wäre.

Zum **Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung** gem § 2a Z 1 BFinG stellte der LRH fest, dass die zur Prüfung ausgewählten Finanzgeschäfte die Voraussetzungen des BFinG erfüllten. Darüber hinaus waren im Land Salzburg Richtlinien für das Risikomanagement der im BFinG geforderten Risikoarten vorhanden.

Zum Risikomanagement empfiehlt der LRH, die Verantwortlichkeiten zum generellen Aufbau eines Risikomanagements im Land Salzburg sowie zur operativen Durchführung des Risikomanagements in Zusammenhang mit Finanzgeschäften in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zu konkretisieren. Weiters sollten die Prozessbeschreibungen zum Risikomanagement überarbeitet werden, da diese lediglich ausgewählte Maßnahmen zur Begrenzung der einzelnen Risiken enthielten. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt worden seien.

Nur eingeschränkt erfüllte das Land Salzburg den **Grundsatz der strategischen Planung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement** gem § 2a Z 2 BFinG.

Zum Grundsatz der strategischen Planung bezüglich Schuldenmanagement stellte der LRH fest, dass die strategischen Jahresplanungen für die Jahre 2018 und 2019 zum Schuldenmanagement überwiegend allgemeine Ausführungen enthielten, denen der konkrete Bezug zum Schuldenportfolio des Landes Salzburg und zu den Marktzinserwartungen fehlte. Darüber hinaus waren keine über den Voranschlagszeitraum von einem Finanzjahr hinausgehende (strategische) Überlegungen enthalten.

Um die Voraussetzung des § 2a Z 2 BFinG bezüglich Schuldenmanagement zu erfüllen, empfiehlt der LRH, eine Strategie zum Schuldenmanagement zu implementieren, die zumindest für den vom BFinG intendierten Zeitraum von vier Jahren erstellt wird. Ausgehend von einer Bestandsanalyse des Schuldenportfolios sind Zielwerte festzulegen. Die den Zielwerten zugrundeliegenden Basisannahmen (etwa zu den Marktzinserwartungen) sind zu erläutern. Darüber hinaus sind Risikoszenarien zu entwickeln, die die Einhaltung der Zielwerte beeinflussen könnten. Für diese Risikoszenarien sind in weiterer Folge Maßnahmen und Handlungsempfehlungen abzuleiten und in die Schuldenmanagementstrategie mitaufzunehmen. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt worden seien.

Zum Grundsatz der strategischen Planung bezüglich Liquiditätsmanagement stellte der LRH fest, dass im Land Salzburg einzelne Elemente eines (strategischen) Liquiditätsmanagements vorhanden waren. Im geprüften Zeitraum gab es keine Liquiditätsengpässe beim Land Salzburg. Der LRH hält allerdings kritisch fest, dass die Instrumente zur Liquiditätsplanung nur einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr beinhalteten. Längerfristige Liquiditätsbetrachtungen waren nicht ausdrücklich dargestellt.

Der LRH empfiehlt, die Liquiditätsstrategie strukturierter und für einen Zeitraum über ein Jahr hinaus zu formulieren. Die dafür eingesetzten Instrumente für die operative und strategische Liquiditätsplanung sind entsprechend zu definieren. Die Basisannahmen der Liquiditätsstrategie sind darüber hinaus in einem periodisch wiederkehrenden Zyklus zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der LRH empfiehlt weiters, die Verantwortlichkeiten für das Liquiditätsmanagement in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zu regeln. Zudem sind die zur Liquiditätsplanung verwendeten Dateien zukünftig täglich zu archivieren. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt worden seien bzw sich in Umsetzung befänden.

Einschränkungen in der Einhaltung stellte der LRH insbesondere **beim Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation** unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Front- und Backoffice sowie Controlling gem § 2a Z 3 BFinG fest. So widerspricht eine Kumulierung von zentralen Aufgaben des Frontoffice und des

Risikomanagements in einer Organisationseinheit dem Grundsatz der Funktionstrennung zwischen Front- und Backoffice. Der LRH fordert, eine gänzliche personelle und organisatorische Entflechtung der Aufgaben von Front- und Backoffice bzw Risikomanagement zu implementieren. Dazu ist die vollständige Abbildung der personellen und organisatorischen Funktionstrennung zwischen Front- und Backoffice bzw Risikomanagement in der Aufbauorganisation erforderlich. Darüber hinaus ist die Ablauforganisation entsprechend anzupassen und in den Prozessbeschreibungen zu dokumentieren. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt worden seien bzw sich in Umsetzung befänden.

Zum **Grundsatz der Transparenz** gem § 2a Z 4 BFinG stellte der LRH fest, dass im Land Salzburg verschiedene Instrumente existierten, die zur Sicherstellung der Einhaltung geeignet waren.

Weitere zentrale Empfehlungen des LRH betrafen:

- Die Sicherstellung, dass eine manuelle Änderung von durch SAP automatisch generierter Zahllaufdateien unmöglich ist.
- Die Sicherstellung, dass eine manuelle Erfassung von Zahlungsaufträgen in ELBA unmöglich ist.
- Die Sicherstellung, dass das Datum der Unterfertigung auf Dokumenten zukünftig vermerkt ist.
- Die Sicherstellung eines Vier-Augen-Prinzips bei Veranlagungen im Online-Kontomanager.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt worden seien bzw sich in Umsetzung befänden.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter

www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm abrufbar.

Ältere Berichte können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain www.lrh-salzburg.at geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage www.kontrolle.gv.at ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

2.2 Barrierefreiheit

Die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit werden vom Landesrechnungshof sehr ernst genommen und bringen auch entsprechendes Umdenken bei der Erstellung von Berichten. Die richtige Darstellung von Tabellen und auch die Verknüpfung von Grafiken mit den damit einhergehenden Daten bringt neue Herausforderungen auch an die Prüferinnen und Prüfer, da nunmehr eben auch Bilder als Darstellung durch Beschreibungen ergänzt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat einen Beauftragten, der sich auch mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit der Berichte beschäftigt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Die bisher letzte Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes war im Jahr 2019.

Der LRH übermittelte aus gegebenem Anlass geringfügige andere Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht. Dies unter anderem im Hinblick auf Prüfungsbefugnisse und den derzeit in Begutachtung befindlichen neuen Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung wird auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Risikoaverse Finanzgebarung

Im April 2013 beschloss der Salzburger Landtag das Salzburger Finanzgebarungsgesetz. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von bestimmten Rechtsträgern. Jeder dieser Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen in diesem Gesetz definierten Bericht über die Finanzgebarung zu erstellen. Dieser Bericht ist an eine auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzurichtende Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte wurden durch eine Verordnung der Landesregierung im Mai 2015 geregelt.

Die Ergänzung der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung um die Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten wurde 2016 veröffentlicht.

Die Übergangsbestimmungen sahen vor, dass solange die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht in Kraft getreten war, für die Berichte des Landes der Landesrechnungshof an die Stelle der Kontrollgruppe trat. Die Kontrollgruppe hätte gemäß der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung und den diesbezüglichen Erläuterungen beratende Funktion und die Aufgabe, dem Österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Mit 17. Juli 2020 wurde der Landesrechnungshof von seinen Aufgaben im Rahmen der des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes durch eine Gesetzesänderung entbunden. Der Landesrechnungshof hat somit keine Funktion mehr im Rahmen des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes. Es werden keine Daten mehr an den Landesrechnungshof gemeldet bzw. erstattet der Landesrechnungshof auch keine Berichte mehr an das Österreichische Koordinationskomitee oder an den Landtag.

3.4 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen. Für 2021 ist eine Überarbeitung vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

3.5 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Der Vertreter Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Herr Mag. Oskar Herics, bemühte sich in dankenswerter Weise bis zu seiner Amtsübergabe um den Kontakt mit dem LRH. Mit 1. August 2020 wurde Mag.a Helga Berger in den Vorstand des Europäischen Rechnungshofes entsandt. Auch die nunmehrige Vertretung Österreichs im Europäischen Rechnungshof pflegt regelmäßigen Kontakt mit den Landesrechnungshöfen.

Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Formell gab es im Berichtsjahr drei Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe:

- Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe des Burgenlandes, Kärntens der Steiermark und Salzburgs sowie Vertretern des Rechnungshofes zum Thema Digitalisierung bei Prüfmethode der öffentlichen Finanzkontrolle am 24. Februar 2020 in Kärnten.
- Videokonferenz auf Einladung des Vorarlberger Landesrechnungshofes zu aktuellen Rechtsfragen, allgemeiner Themen der öffentlichen Finanzkontrolle und erstem Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit dem ersten Lockdown am 8. Mai 2020.
- Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien am 18. Mai 2020 in Wien. Im Rahmen dieser Arbeitssitzung wurde der Nachfolger von Stadtrechnungshofdirektor Dr. Peter Pollak vorgestellt. Herr Dr. Werner Sedlak übernahm die Funktion mit 1. Juli 2020.
- Konferenz der RH Österreichs mit Präsidentin Dr. Margit Kraker, den Direktorinnen und Direktoren der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien am 27. Juli 2020 in Kärnten.
- Videokonferenz der Direktorinnen und Direktoren der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien am 27. Oktober 2020.
- Videokonferenz am 5. November 2020 mit Vertretern des Europäischen Rechnungshofes, des österreichischen Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe bzw des Stadtrechnungshofes.

- Videokonferenz der Direktorinnen und Direktoren der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien am 18. Dezember 2020. Im Rahmen dieser Konferenz wurde der Salzburger Landesrechnungshofdirektor zum Sprecher der Landesrechnungshöfe 2021 gewählt.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw vereinbart. Im Jahr 2020 fand diese Konferenz als Videokonferenz am 5. November statt.

4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

4.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Der LRH ist auch Mitglied der EURORAI - der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. Diese Institutionen tauschen regelmäßig in halbjährlichen Abständen Erfahrungen zu besonderen Bereichen des Prüfungswesens der regionalen Institutionen der Finanzkontrolle aus. Mitglieder dieser Organisation sind regionale Kontrolleinrichtungen aus 16 Staaten Europas und aus Brasilien.

Derzeit hält Österreich den Vorsitz in der EURORAI. Präsident ist der Direktor des oberösterreichischen Landesrechnungshofes, Herr Ing. Dr. Friedrich Pammer, sein Stellvertreter ist der Direktor des Tiroler Landesrechnungshofes, Herr Dipl.-Ing. Reinhard Krismer.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden alle Veranstaltungen der EURORAI im Jahr 2020 abgesagt. Auch für 2021 ist vorerst nur eine Veranstaltung im Herbst 2021 geplant, jedoch auch hier unter dem Vorbehalt der Absage bei entsprechend unerwartetem Entwickeln der Covid-19-Pandemie.

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Abbildung 2: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes bei der 25-Jahr-Feier

Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg



Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorge-tragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2020 erhöhte sich gegenüber 2019 um 0,45 VZÄ. Die Zuordnung zu den Entlohnungsbändern wurde von der Fachgruppe Personal aus dem Ist-Bestand zum Zeitpunkt der Budgeterstellung übernommen. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltsschema-Neu:

Tabelle 4: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 6	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2019	1,00	0,80	-	6,30	4,00	0,90	1,00	14,00
Erhöhung	-	-	1,00	0,12	-	-	-	1,12
Verminderung	-	-	-	-	-0,20	-0,27	-0,20	-0,67
2020	1,00	0,80	1,00	6,42	3,80	0,63	0,80	14,45

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 13,45 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 1,00 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Tabelle 5: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 3	EB 4	EB 5	EB 6	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2019	-	1,000	0,800	1,000	6,425	3,800	0,625	0,800	14,450
Erhöhung	1,000	-	-	-	1,000	1,000	-	-	3,000
Verminderung	-	-1,000	-	-1,000	-1,000	-1,000	-	-	-4,000
31.12.2020	1,000	-	0,800	-	6,425	3,800	0,625	0,800	13,450

Die Unterschreitung zum 31. Dezember 2020 war stichtagsbezogen. Die Nachbesetzung eines pensionierten Mitarbeiters erfolgte mit 1. Februar 2021 durch eine neue Mitarbeiterin.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember

2020 waren 8 von 15 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 2020 rund 46 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau drei gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar. Dieser Lehrgang hat den bisherigen Lehrgang zur „Akademischen Rechnungshofprüferin“ bzw zum „Akademischen Rechnungshofprüfer“ an der FH des BFI Wien ersetzt.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG „Public Auditing“ nahmen 2019 insgesamt fünf Personen teil, drei davon waren bereits kurz vor dem Abschluss (feierliche Graduierung am 21. Februar 2020). Zwei Personen haben im Herbst 2019 den ULG begonnen. Für die zwei letztgenannten

Personen fand die feierliche Graduierung am 26. März 2021 statt. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt. Für 2021 ist geplant, dass die neu aufgenommenen prüfenden Personen im Herbst auf diesen Kurs beginnen.

Der LHR nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 21 Mal Fortbildungsveranstaltungen, überwiegend online, besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Der zweite, vierte und fünfte Stock stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde bei Bedarf durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Die aktuelle Ausstattung mit IT-Infrastruktur ermöglicht es dem Landesrechnungshof auch Videokonferenzen abzuhalten.

Im Laufe des Jahres 2020 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich bin besonders froh, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtags für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.